

## Schutz- und Hygienekonzept

### 1. Allgemeine Regelungen

#### 1.1. Allgemeines

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist als Zusatz zur bereits bestehenden Badeordnung des Gartenhallenbads Neuenhaus zu verstehen. Alle dort bereits niedergeschriebenen Regelungen gelten uneingeschränkt neben den hier aufgeführten.

Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

#### 1.2. Zutritt

Für das Gartenhallenbad Neuenhaus ergibt sich eine maximale Anzahl von 100 Badegästen insgesamt. Davon dürfen sich max. 30 Badegästen im Schwimmbereich aufhalten. Die Begrenzung der Badegäste wird mit Hilfe einer Marke geregelt, die an der Kasse ausgegeben wird und dort wieder abgegeben werden muss. Deshalb müssen sich alle Badegäste an der Kasse anmelden. Dies gilt auch für Badegäste mit Punkte- und/oder Jahreskarten.

Der Betreiber behält sich vor, die Anzahl der maximalen Badegäste jederzeit anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Schlechtwetter. Hier wird die Personenzahl auf 50 begrenzt.

#### 1.3. Kontaktnachverfolgung

Die beim Kauf angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, die allein zum Zwecke der adäquaten Nachverfolgung von Infektionsketten notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und gespeichert. Wird das Kontaktnachverfolgungsformular nicht ausgefüllt, muss der Zutritt verweigert werden.

Diese Daten dienen ausschließlich dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG. Die erhobenen Daten werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung 4 Wochen gespeichert und können auf Wunsch des jeweiligen Badegasts an der Kasse erfragt werden.

#### 1.4. Abstandsgebot

Ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Badegästen und zum Personal ist stets, im Wasser sowie außerhalb, einzuhalten. Verstöße gegen diese Regelung werden geahndet (siehe unten).

#### 1.5. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in den vorgeschriebenen Bereichen des Hallenbads Pflicht. Vorgeschriebene Bereiche sind der komplette Eingangsbereich inklusive der eventuell entstehenden Warteschlangen außerhalb des Bades, der gesamte Bereich um den Kiosk, der Sanitärbereich und die Umkleiden.

Kinder unter sechs Jahren sind von dieser Pflicht ausgenommen.

#### 1.6. Abstandsmarkierungen auf dem Boden und Hinweisschilder

Abstandsmarkierungen auf dem Boden zeigen in Bereichen, in denen mit Warteschlangen gerechnet wird, den vorgegebenen Mindestabstand von 1,50 Meter an. Die Berücksichtigung dieser Markierungen obliegt den Badegästen. Ein Verstoß wird vom Badepersonal aufgezeigt und bei Wiederholung geahndet (siehe unten).

Zur besseren Orientierung und für die Betonung der geltenden Vorschriften sind im Bad und außerhalb des Bades Hinweisschilder und Aushänge angebracht. Diese weisen sowohl schriftlich als auch bildlich auf die in diesem Bereich geltenden Vorschriften hin.

### 2. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

#### 2.1. Eingang

Vor dem Eingangsbereich des Gartenhallenbads, wie auch im restlichen Bad, sind die geltenden Abstandsregelungen unbedingt einzuhalten. Hierfür vorgesehene Markierungen auf dem Boden dienen den Badegästen als Orientierung.

Jeder Badegast wird dazu angehalten, sich vor Betreten des Bades an der hierfür vorgesehenen Handdesinfektionsstation seine Hände gründlich zu desinfizieren.

## 2.2. Sanitärbereiche

In den Sammelumkleidekabinen sind max. 5 Personen, in den Sammelduschen max. 2 Personen zulässig. Ein Teil der Schließfächer und Schränke bleibt verschlossen. An der Außendusche ist das Duschen lediglich ohne Duschprodukte (Shampoo, Duschgel und sonstige derartige Produkte) erlaubt. Im Bereich der Liegefläche steht den Badegästen ein Umkleidehäuschen zur Verfügung. Darin dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Das Umkleidehäuschen kann unter Einhaltung der gegebenen Vorschriften zu Umkleidezwecken unter vorheriger Desinfektion der Hände genutzt werden. Generell gilt die Empfehlung, sich schon vor Besuch des Bades zu duschen und umzuziehen. Nach dem Baden ist ein zügiges Verlassen des Bades ohne Inanspruchnahme der Dusch- und Umkleidemöglichkeiten geboten.

Die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, wird auf 2 beschränkt. Entsprechende Hinweisschilder an den Eingangstüren weisen darauf hin. Ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen stehen hier, neben Handdesinfektionsmittel, zur Verfügung.

Ein Föhnen der Haare ist nicht möglich.

## 2.3. Becken

Gemäß § 2 Absatz 3 CoronaVO Sportstätten wird im Becken eine Personenzahl von 30 erlaubt. Der Betreiber behält sich vor, die Anzahl der Personen jederzeit zu reduzieren.

Zur Kontrolle dieser Vorgaben werden am Beckenrand mit Desinfektionsmittel gefüllte Schüsseln mit Silikonarmbändern bereitgestellt. Jeder Badegast muss sich vor Betreten des Beckens ein solches anziehen und dieses nach dem Verlassen des Beckens wieder in die dafür vorgesehenen Schüsseln einwerfen. Sollten sich keine Armbänder mehr in der Schüssel befinden, ist die maximale Anzahl an Badegästen in diesem Bereich erreicht. Der Badegast muss warten, bis ein anderer das Becken verlässt.

Ein- und Ausgang ins Becken sind getrennt. Mit Hilfe entsprechender Schilder wird darauf hingewiesen.

Zwischen den Badegästen muss zu jeder Zeit ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.

Das Becken und der umliegende Bereich sind nach dem Baden unverzüglich zu verlassen, auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die komplette Breite zum Ausweichen genutzt werden.

## 2.4. Liegefläche

Im Bereich der Liegefläche und des Spielplatzes werden nicht mehr als die im gesamten Bad zugelassenen 100 Personen erlaubt.

Im kompletten Bereich ist auf die Einhaltung der allgemein geltenden Regelungen, insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Husten- und Nies-Etikette, zu achten.

Auch in diesem Bereich kann keine lückenlose Kontrolle durch den Badbetreiber erfolgen. Es wird auf die Eigenverantwortung der Badegäste verwiesen.

Bei Verstößen jeglicher Art wird gemäß Punkt 4.1 gehandelt.

## 2.5. Kiosk

Der Kiosk hat nur zum Verkauf von nicht zubereiteten Speisen geöffnet.

Im Bereich des Kiosks (Vorplatz, Warteschlange, vor der Theke) ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Außerdem ist darauf zu achten, dass die gegebenen Abstandsregelungen eingehalten werden.

Nach dem Erwerb von Speisen oder Getränken ist der Bereich um den Kiosk umgehend zu verlassen. Der Verzehr erfolgt am jeweiligen Platz des Badegasts auf der Liegefläche.

Es ist ausdrücklich verboten, Speisen und Getränke im Bereich des Kiosks oder des Beckens einzunehmen.

## 2.6. Spielplatz

Die Spielgeräte und der Sandkasten können unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Regelungen der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg benutzt werden. Hierbei ist auf die Sicherstellung der Einhaltung des Abstands zwischen Kindern (bis 10 Jahre)

und anderen Badegästen durch die jeweilige Aufsichtsperson des Kindes hinzuweisen. Er darf von max. 20 Kindern benutzt werden.

## **2.7. Schwimm- und Trainingsutensilien**

Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 6 CoronaVO Sportstätten dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden. Auch werden keine Spielsachen ausgeliehen.

## **3. Maßnahmen zur Wasserrettung, zur Desinfektion und für Mitarbeiter**

### **3.1. Wasserrettung**

In der frühen Phase eines Ertrinkungsunfalls sind die Verunfallten in der Regel noch ansprechbar und sollten, wenn möglich, mit Rettungsmitteln wie der Rettungsstange, dem Rettungsring oder dem Rettungsball erreicht werden.

In den Fällen, in denen das Anschwimmen an den Ertrinkenden jedoch nicht zu vermeiden ist, besteht ein gewisses Ansteckungsrisiko. Dieses Risiko ist aber angesichts der Tatsache, dass kranke Menschen das Schwimmbad kaum aufsuchen werden, als sehr gering einzuschätzen. Für Meister für Bäderbetriebe, Fachangestellte für Bäderbetriebe und im Bad angestellte Rettungsschwimmer ist dieses Restrisiko, wie in allen anderen hilfeleistenden Tätigkeiten auch, zum Schutz und der Rettung verunfallter Badegäste hinzunehmen. Das Beatmen eines Verunfallten sollte nach Möglichkeit mit einem Beatmungsbeutel erfolgen.

### **3.2. Desinfektion**

Nach Beendigung des Badebetriebs müssen folgende Bereiche durch das Bade- bzw. Reinigungspersonal gründlich gereinigt werden:

- Jegliche Art von Geländer (vor dem Eingang des Bades, am Ein- und Ausstieg bzw. Handläufe am Becken)
- Der Eingangsbereich (Kassenfenster, Drehkreuz, Durchgangstor, Desinfektionsmittelständer)
- Die Außenduschen (sowohl die Knöpfe als auch die Duschen selbst)
- Die Toiletten (Türen, Toiletten selbst, Waschbecken, Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, Handtuchspender)
- Ablassen und neu befüllen der Durchschreibecken
- Der komplette Kioskbereich (Verkaufsfenster, Geländer vor dem Kiosk, etc.)

### **3.3. Mitarbeiter**

Es werden durch den Betreiber ausreichend Handdesinfektion, Handwaschseife, Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeiter sind dazu angehalten sich sowohl während des laufenden Betriebs als auch in den Pausen und in der Vor- und Nachbereitungszeit an die geltenden Vorschriften zu halten. Hierunter fallen vor allem das Einhalten des Mindestabstands, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Beachten der Husten- und Nies-Etikette.

## **4. Personenbezogene Einzelmaßnahmen**

### **4.1. Verstöße**

Bei erstmaligem Verstoß gegen eine in der Badeordnung oder deren Ergänzung aufgeführten Regelung erfolgt eine Verwarnung des Badegasts durch das Badepersonal.

Ein weiterer Verstoß zieht das Aussprechen eines Zutrittsverbots durch das Badepersonal für die komplette Badesaison 2020, inklusive sofortiges Verlassen des Bades, mit sich. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

### **4.2. Betretungsverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sind vom Betreten des Bades ausgenommen.

Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder solche, die erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen das Bad ebenfalls nicht betreten.

Der Betreiber behält sich vor, betreffenden Personen den Eintritt zu verweigern.

#### **4.3. Eigenverantwortung der Badegäste**

Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch ge-steigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs. Eine lückenlose Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durch den Betreiber ist nicht üblich und nach ständiger Rechtsprechung auch nicht erforderlich.

Die Badegäste sind dringend dazu angehalten, Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen, durch Ein-haltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnungen des Badbetreibers, wie sie insbesondere in diesem Schutz- und Hygienekonzept niedergeschrieben sind, zu übernehmen. Verkehrssicherungsmaßnahmen des Badbetreibers, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und rechtlich nicht geschuldet.

Kindern unter 10 Jahre wird der Eintritt in das Bad nur in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller geltenden Regelungen zu beaufsichtigen und gegebenenfalls einzufordern.

#### **5. Ansprechpartner**

Als Ansprechpartner vor Ort stehen die Bademeisterinnen Frau Muckenfuß und Frau Wagner zur Verfügung.

Aichtal, 10.07.2020  
Ort, Datum

gez. Lorenz Kruß  
Unterschrift

